



## Aktualisierte Entschuldigungspraxis am EAG

Stand: 03.12.2025

Bleibt ihr Kind vom Unterricht z.B. durch Krankheit, Arztbesuch, etc. fern, so **melden die Erziehungsberechtigten dies unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung:**

- a) mündlich (persönlich) **oder**
- b) fernmündlich (telefonisch – 07364/96130) **oder**
- c) elektronisch (E-Mail: [r.kurz@eagoko.de](mailto:r.kurz@eagoko.de)) **oder**
- d) schriftlich

dem Sekretariat / der Schule.

Erster Krankheitstag	Krankmeldung bis spätestens
Mo	Di
Di	Mi
Mi	Do
Do	Fr
Fr	Mo

Diese Entschuldigung sollte folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname des Kindes
- Klasse des Kindes
- voraussichtliche Länge der Abwesenheit
- Grund

Geht die Entschuldigung nicht innerhalb der oben genannten Frist bei der Schule ein, gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.

Unentschuldigt versäumte Klausuren/ Klassenarbeiten/ schriftliche Wiederholungen werden mit 0 Notenpunkten bzw. der Note 6 gewertet (§8 Abs. (5) NVO BW).

Unentschuldigte Fehltagte können im Zeugnis vermerkt werden.

**Bei Bedarf kann die Schule zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung anfordern.**

Bei häufigem oder punktuell auffälligem Fehlen kann die Schulleitung eine Attest-Pflicht für einzelne Schüler beschließen.

Zum Wohle Ihres Kindes (Aufsichtspflicht) bitten wir um eine Krankmeldung bereits am **ersten Krankheitstag bis spätestens 08:30 Uhr**.

**Anwesenheitspflicht trotz Befreiung vom Sportunterricht:**

§ 3 SchulBesV BW

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder ganz vom Sportunterricht befreit, besteht dennoch eine Anwesenheitspflicht, **soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Sportlehrkraft.**